

Die zwölf Zürcher Bezirksbehörden: Brückenbauerinnen zwischen Bevölkerung, Gemeinden und Kanton



Quelle: [Karte_Kanton_Zürich_Bezirke.png \(1476x1534\)](#)

Die zwölf Bezirksbehörden sind Teil der kantonalen Verwaltung und damit Visitenkarte des Kantons in den Bezirken. Als dezentralisierte, demokratisch legitimierte und bürgernahe kantonale Behörden nehmen sie die wichtige Aufgabe wahr, als Bindeglied zwischen der Bevölkerung, den Gemeinden und dem Kanton zu dienen. Sie prägen das Gesicht des Kantons in den Bezirken und schaffen Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der kantonalen Institutionen.

Die Bezirksbehörden befinden sich im jeweiligen Hauptort der zwölf Bezirke und bestehen je aus einem Bezirksrat und einem Statthalteramt. Der Statthalter oder die Statthalterin hat zugleich das Präsidium des Bezirksrats inne.

Entstehung

Schon im 19. Jahrhundert stützte sich der Regierungsrat beim Vollzug der Gesetze auf den Bezirksstatthalter, die Bezirksräte sowie auf kommunaler Ebene auf den Gemeindeamann. Diese verwalterische Ebene zwischen Kanton und Gemeinden wurde aber bereits durch Napoleon Bonaparte installiert: Die napoleonische Bundesverfassung schuf im Jahr 1803 erstmals einen kantonalen Gesetzgeber, eine kantonale Regierung und eine kantonale Verwaltung, die nicht identisch waren mit den Behörden und der Verwaltung der Stadt Zürich.

An die Stelle der alten Landvogteien, welche zuvor «privatrechtlicher» Besitz der Stadt

Zürich gewesen waren, traten nun fünf Bezirke als Verwaltungseinheiten des Kantons.

Die Restaurationsverfassung von 1814 teilte sie in kleinere Gebietseinheiten in Form von elf Oberämtern (ab 1831 Bezirken) auf. 1989 wurde ein zwölfter Bezirk geschaffen und einige Umteilungen vorgenommen. Bei den so entstandenen zwölf Bezirken blieb es bis heute. Sie nehmen vielfältige Aufgaben im Bereich der Gemeindeaufsicht und Verwaltung wahr.

Bezirksrat

Die Aufgaben des Bezirksrats sind vielseitig und umfassen verschiedene Funktionen. Einerseits nehmen sie eine Aufsichtsfunktion wahr, andererseits sind sie auch Rechtsmittelinstanz sowie Beschwerdeinstanz und fungieren als wahlleitende Behörde.

Als Aufsichtsbehörde visitiert der Bezirksrat Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere Zweckverbände. Zudem obliegt ihm die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über Heime und Spitex-Organisationen in seinem Bezirk. Er greift ein, wenn Hinweise auf Rechtsverletzungen vorliegen oder die ordnungsgemässe Verwaltung oder Führung gefährdet ist. Jede Person hat die Möglichkeit, mit einer Aufsichtsbeschwerde an den Bezirksrat zu gelangen.

In seiner Funktion als Rechtsmittelinstanz überprüft der Bezirksrat Anordnungen von Gemeinden in verschiedenen Bereichen. Gemeindegestellte können den Bezirksrat anrufen, wenn sie beispielsweise eine unrechtmässige Kündigung erhalten haben. Einbürgerungswillige können dies ebenfalls tun, wenn ein negativer Einbürgerungsentscheid getroffen wurde, und Stimmberechtigte, wenn ihre politische Rechte verletzt wurden. Auch eine unliebsame Schulleitung kann mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Sozialhilfebeziehende können sich zudem an den Bezirksrat wenden, wenn sie mit Art, Umfang oder einer Rückforderung wirtschaftlicher Hilfe nicht einverstanden sind.

Besonders wichtig ist die Rolle des Bezirksrats als Beschwerdeinstanz im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Hierbei behandelt der Bezirksrat Fälle, die zum Beispiel Fremdplatzierungen von Kindern, Besuchsrechte und Beistandschaften. Diese Verfahren gehören oft zu den emotionalsten, einschneidendsten und aufwendigsten, insbesondere wenn Kinder betroffen sind. In dringenden Fällen ist es erforderlich, dass der Bezirksratspräsident oder die Bezirksratspräsidentin rasch superprovisorische Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls ergreift, teilweise schon innerhalb eines Tages.

Zunehmend befasst sich der Bezirksrat auch mit Lex-Koller-Geschäften. Hierbei prüft er zum Beispiel, ob ein Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks ausländisch beherrscht ist, insbesondere in finanzieller Hinsicht.

Schliesslich obliegt dem Bezirksrat auch die Funktion der wahlleitenden Behörde bei Wahlen von Bezirksräten und Bezirksrätinnen, Bezirksrichtern und Bezirksrichterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie von Statthaltern und Statthalterinnen.

Statthalteramt

Die Statthalterämter beaufsichtigen die Stadt- und Kommunalpolizeien, die Feuerwehren und die Feuerpolizei sowie das Strassenwesen der Gemeinden. Zudem sind sie in diesen Bereichen Rechtsmittelinstanz (ausser beim Strassenwesen).

Der Statthalter oder die Statthalterin entscheidet nach schweizerischem Waffenrecht einerseits über die Erteilung von Waffentragscheinen, andererseits über die administrative Beschlagnahmung und Einziehung von Waffen.

Die gewichtigste Aufgabe der Statthalterämter ist die Strafverfolgung. Sie vollziehen das

Übertretungsstrafrecht von Bund Kanton und Gemeinden in ihren Bezirken. Ausnahmen sind die Städte Dietikon, Kloten, Schlieren, Winterthur und Zürich, welche eigene Stadtrichterämter führen. Diese ahnden bis zu einer Busshöhe von maximal 500 Franken selbstständig.

Die Statthalterämter urteilen über Delikte aus den unterschiedlichsten Bereichen: Von nicht bezahlten Ordnungsbussen, Geschwindigkeitsverstössen, Verkehrsunfällen, das Fahren ohne gültiges Ticket, Ladendiebstählen, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz bis hin zu Tierschutzfällen, Tötlichkeiten und Fällen von Häuslicher Gewalt. Unappetitlich wird es bei Hygienischen Missständen in Restaurants oder bei Verstössen gegen das Abfallgesetz. Internationale Beteiligte ergeben sich bei Verstössen gegen Schengen-Bestimmungen, welche am Flughafen Zürich festgestellt werden. Auch das versehentliche Abschiessen einer trächtigen Wildsau durch einen erfahrenen Jägermusste schon beurteilt werden. Insgesamt wurden im Jahr 2024 knapp 88'000 Geschäftsfälle bei den Statthalterämtern zur Anzeige gebracht.

Mehr Informationen auf: www.zh.ch/bezirke-zh